1. Ausfertigung

T3
We 121

BEBAUUNGSPLAN We 121

– MERGELTEICHSTR. –

Maßstab 1:1000

in 2 Blättern

We 121
T4

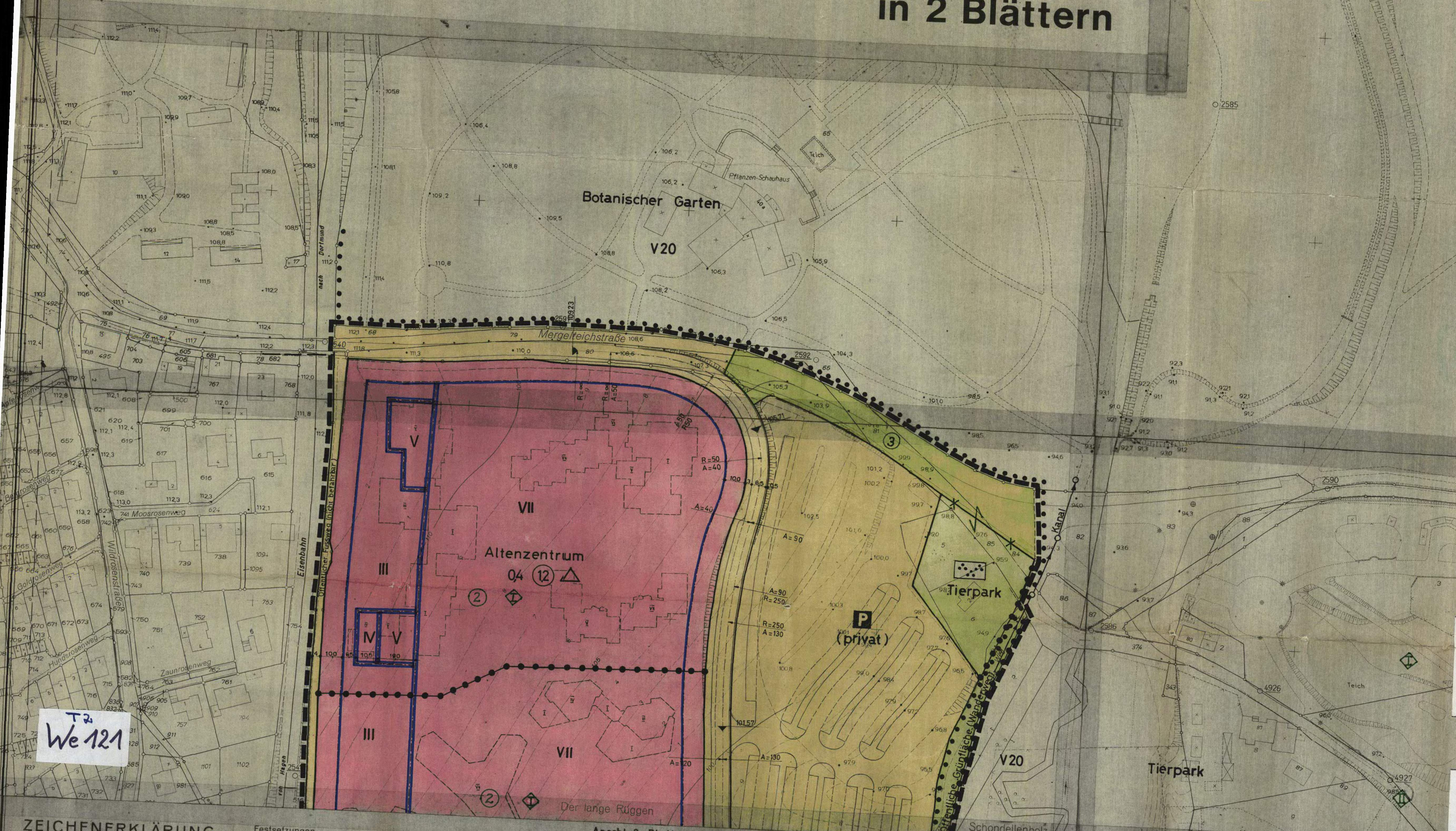

T2
We 121

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.1.1981 die mit der Ziffer ③ bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (1) i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19,12.1974 (GV NW 1975 S. 91) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 30.1.1981

i.V. Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 22 vom 05.06.81 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. ③ rechtsverbindlich.

Dortmund, den 10.06.81

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 9. 12. 1974

I. gemäß § 2 (1) der "Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht" vom 12. Sept. 1969 (GV NW 1969, S. 684) den Beitrittsbeschluß zu Auflagen der Höheren Verwaltungsbehörde - Landesbaubehörde Ruhr - gefaßt

und

II. die Auflagen (ergänzende textliche Festsetzung ◇I -§9(1) Nr. 4 BBauG -
und
Hinweis ◇II) -§9(3) BBauG

in Form der Änderung Nr. ② nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 12.12.1974

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes We 121 und bildet mit dem Blatt 2 ~~/den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

R e i f f
Stadtrat

Ergänzende textliche Festsetzung

Der Anschluß der Baugrundstücke an das öffentliche Verkehrsnetz hat nur von Norden her über die Mergelteichstraße bzw. verlängerte Mergelteichstraße zu erfolgen.

Hinweis

Besondere bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen sind erforderlich.

Textliche Festsetzungen

~~§ 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) Nr. 11 BBauG~~ ①

~~Die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten. Die Nutzung der Fläche ist mit der VEW AG abzustimmen.~~

~~Um den Maststandort in einem Radius von 25 m ist die Fläche von jeglicher Bebauung und dichter Bepflanzung freizuhalten und muß jederzeit zugänglich sein.~~

§ 2 Anlage, Schutz und Erhaltung von Anpflanzungen innerhalb der privaten Verkehrsfläche - Parkplatz

a) Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) Nr. 15 BBauG
In allen Rand- und Mittelstreifen ist im Abstand von höchstens 10,0 m ein Baum mit einem Stammdurchmesser von 10 - 12 cm anzupflanzen.

Alle parallel zum Hacheneyer Weg verlaufenden Mittelstreifen sind zur Hälfte mit Sträuchern in Gruppen zu bepflanzen bzw. mit Rasen einzusähen.

Alle übrigen Mittelstreifen sind vollständig mit Sträuchern zu bepflanzen.

b) Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung § 9 (1) Nr. 16 BBauG
Die unter a) genannten Bepflanzungen sind vom Grundstückseigentümer anzulegen, zu schützen und zu erhalten.

Hinweis

Der Planbereich war Abbaugebiet der Gelsenberg AG, Essen.

Wegen evtl. erforderlicher Bergbausicherungen für die zu errichtenden Gebäude sind an die zuständigen Bergwerksgesellschaft Anfragen zu richten.

We 121
T1

Anschluß Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
Tr 83,20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
●—●—●	Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 - § 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
	Gartenhofhäuser
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△o	Nur Hausgruppen zulässig
△o	Nur Einzelhäuser zulässig
△o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	Gebäude und Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22(4) BauNVO
↔	Firstrichtung
———	Baulinie
———	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

🟥	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
†	Kirche
▲	Schule
+	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
J	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich/privat)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
———	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

○	Versorgungsflächen
△	Umformerstation
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
+ +	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BBauG)
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
①	~~Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen~~ ~~zugunsten der VEW~~
●—●—●	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 1 BauNVO)
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
109,17	Höhenlage der Verkehrsflächen

Planungen und sonstige Darstellungen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
	sonstige Planungen
———	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
———	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
● ● ● ●	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
———	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
ⓐ	zu erhaltender Baumbestand

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 15.10.1974

(Lamping)
Städt. Verm.-Rat

Der Rat der Stadt hat am 4.3.1974 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 11.3.1974

St. Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 13 Nov. 1974 Az.: IB3-125 m2 (Dortmund We 121) genehmigt worden.

Essen, den 13.11.1974

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Entworfen: 25.1.1974

Dortmund, den 11.3.1974

Dezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 16.4.1974 bis 16.5.1974 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 10.10.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dipl.-Ing.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" (Amtliches Organ der Stadt) - Nr. 50 vom 13.12.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 13. 1. 1975

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dipl.-Ing.

Der Rat der Stadt hat am 17.4.1972 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 11. 3. 1974

St. Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 16.9.1974 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14.10.1974

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan We 121
in 2 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte	0105 N	0205 N
Stadtgrundkarte	0105 S	0205 S

Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung